

Verordnung über das Schiedsgericht in der Invalidenversicherung

RRB vom 29. September 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 26 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959¹⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Das Schiedsgericht, das nach Artikel 26 Absatz 4 IVG einer Medizinalperson die Befugnis zur Behandlung von Versicherten oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln entziehen kann, besteht aus einem Präsidenten und zwei oder vier weiteren Mitgliedern.

² Der Regierungsrat ernennt von Fall zu Fall den Präsidenten und nach Anhören der Beteiligten die weiteren Mitglieder. Er gibt dem Schiedsgericht einen Aktuar bei.

§ 2. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren des Schiedsgerichts in der Kranken- und Unfallversicherung vom 22. September 1987²⁾.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern am 1. Januar 1988 in Kraft.

Vom Eidgenössischen Departement des Innern am 20. November 1987 genehmigt

¹⁾ SR 831.20.

²⁾ BGS 125.922.